

BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENSATZUNG

für die

Stadtbibliothek am Holzmarkt Verden

(Stadtbibliothek-Satzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit gültigen Fassung, und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Verden (Aller) in seiner Sitzung am 30.05.06 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Verden (Aller) betreibt die Stadtbibliothek am Holzmarkt Verden als öffentliche Einrichtung. Sie kann im Rahmen dieser Satzung von jedermann benutzt werden.

§ 2

Aufgabe

(1) Aufgabe der Stadtbibliothek ist es, der Bevölkerung Verdens ein aktuelles Medienangebot zur Verfügung zu stellen. Die Stadtbibliothek dient allgemeinen kulturellen Zwecken und dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.

(2) Sie nimmt am Deutschen Leihverkehr teil, um die nicht im eigenen Bestand vorhandene spezielle Fachliteratur aus anderen Bibliotheken zu beschaffen. Grundlage dafür sind die Bestimmungen des Deutschen Leihverkehrs und der ausleihenden Bibliotheken.

(3) Die Stadtbibliothek stellt den Zugang zum Internet zur Verfügung.

§ 3

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden von dem/von der Bürgermeister/in festgesetzt und durch Aushang und in der örtlichen Presse bekannt gemacht.

§ 4

Anmeldung

(1) Für die Anmeldung ist die Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses mit Meldebescheinigung erforderlich. Die Angaben zur Person werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Mit der Unterschrift erkennt die Kundin/der Kunde diese Satzung an; gleichzeitig gibt sie/er die Zustimmung zur elektronischen Speicherung ihrer/seiner Angaben zur Person.

(2) Auch Minderjährige und sonstige beschränkt Geschäftsfähige können Kunden werden. Für die Anmeldung ist die schriftliche Einwilligung einer/eines gesetzlichen Vertreterin/Vertreters mit deren/dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular sowie die Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses mit Meldebescheinigung der/des gesetzlichen Vertreterin/Vertreters erforderlich. Die/der gesetzliche Vertreterin/Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Zahlung anfallender Gebühren und Auslagen.

(3) Juristische Personen, Dienststellen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihrer Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die zur Benutzung der Stadtbibliothek für die Antragstellerin/den Antragsteller berechtigt sein sollen. Für die

Ausleihe ist neben dem Bibliotheksausweis ein gültiger Personalausweis der betreffenden Person vorzulegen.

(4) Die Kundin/der Kunde ist verpflichtet, eine Änderung ihrer/seiner Angaben zur Person (Name, Wohnort, etc.) der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Muss die Stadtbibliothek die geänderten Adressdaten ermitteln, ist dafür eine Gebühr zu entrichten.

§ 5 Bibliotheksausweis und Benutzungsgebühr

(1) Der/dem zur Benutzung Zugelassenen wird ein Bibliotheksausweis ausgestellt, der eine Ausweisnummer sowie die Unterschrift der Kundin/des Kunden enthält.

(2) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar. Jede Kundin/ jeder Kunde, der Medien in der Stadtbibliothek ausleihen möchte benötigt einen Bibliotheksausweis. Ist der Kundin/dem Kunden der Ausweis abhanden gekommen, ist dies der Stadtbibliothek sofort anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, haftet die Kundin/der Kunde bzw. die/der gesetzliche Vertreterin/Vertreter.

(3) Von Personen ab dem 18. Lebensjahr und für Kinder- und Jugendliche die eine CD, eine DVD oder ein Video ausleihen möchten, wird für den Bibliotheksausweis eine jährliche Gebühr erhoben. Die Kunden haben die Wahl zwischen einer Maxi- oder einer Lesekarte. Die Maxikarte bietet auch jedem Familienmitglied (Paare und deren minderjährige Kinder) einen eigenen Bibliotheksausweis und die Ausleihe des gesamten Medienangebotes. Die Lesekarte beinhaltet im Vergleich nur ein reduziertes Ausleihangebot. Die Ausleihe von CD, DVD und Videos ist nicht möglich.

Ebenso kann einmal pro Jahr ein Gastausweis für 20 Öffnungstage gegen eine Gebühr ausgestellt werden.

(4) Bei vorzeitiger Rückgabe des Ausweises ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.

(5) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, Sozialhilfe- und Arbeitslosengeld II Empfänger sowie gemeinnützige Institutionen (Schulen, Kindergärten etc.) erhalten gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises (zeitlich begrenzt) die Lesekartenbedingungen und sind von der Jahresgebühr befreit. Für das Ausstellen des Bibliotheksausweises ist jedoch eine Gebühr zu entrichten.

(6) Für das Ausstellen eines neuen Bibliotheksausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten Ausweis wird ebenfalls eine Gebühr erhoben.

§ 6 Ausleihe

(1) Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises können die im Bestand vorhandenen Medien für die festgelegte Leihfrist ausgeliehen werden. Einzelne Medien können von der Ausleihe ausgeschlossen werden; dieses gilt z. B. für Präsenzliteratur und die jeweils neueste Ausgabe von Zeitschriften.

(2) Die Anzahl der Medien, die eine Kundin/ein Kunde gleichzeitig ausleihen darf, wird von der Stadtbibliothek allgemein durch Aushang festgesetzt.

(3) Die Ausleihe kann verweigert werden, wenn die Kundin/der Kunde eine fällige Gebühr- oder Auslagenschuld noch nicht beglichen hat.

(4) Für bereits ausgeliehene Medien kann die Stadtbibliothek auf Wunsch Vorbestellungen gegen Entrichtung einer Gebühr entgegennehmen.

(5) Im Bestand nicht vorhandene Medien können gegen eine Gebühr zuzüglich Rückporto über den Deutschen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Es gelten dann zusätzlich die Benutzungsvorschriften der entsendenden Bibliothek.

(6) Bei der Ausleihe von Medien an Minderjährige sind die Bestimmungen der Jugendschutzgesetze einzuhalten.

§ 7 Leihfrist

- (1) Für jedes Medium wird die Leihfrist durch Aushang innerhalb der Räume der Stadtbibliothek bekanntgegeben. Bei der Ausleihe erhält die Entleiherin/der Entleiher einen Quittungsbeleg, auf dem die Frist der jeweils entliehenen Medien ersichtlich ist. Blockausleihen (z. B. an Schulen und Kindergärten) können gesonderten Fristen unterliegen.
- (2) Die Leihfrist für Medien kann um die jeweils geltende Leihfrist verlängert werden. Die Anzahl der Verlängerungen ist begrenzt. Der Verlängerungsantrag kann auch ohne Vorlage der Medien gestellt werden. Dazu wird die Ausweisnummer und der Name der Person benötigt. Die Leihfrist wird nicht verlängert, wenn das Medium vorbestellt worden ist (§ 6 Abs. 4) oder wenn die Voraussetzungen für die Verweigerung der Ausleihe gegeben sind (§ 6 Abs. 3).
- (3) Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann die Leihfrist verkürzt werden.
- (4) Die ausgeliehenen Medien sind bis zum Ablauf der Leihfrist an die Bibliothek zurückzugeben.
- (5) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung ist eine weitere Gebühr zu erheben. Die Versäumnisgebühr entsteht nach dem ersten tatsächlichen Verzugstag nach Fristablauf.
- (6) Werden ausgeliehene Medien trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann anstelle der Herausgabe auch Geldersatz in der Höhe des Wiederbeschaffungswertes verlangt werden.
- (7) Werden Medien trotz zweimaliger Erinnerung nicht zurückgegeben bzw. Gebühren nicht bezahlt, wird ein Leistungsbescheid erlassen. Bei Nichtbefolgen des Leistungsbescheides werden die Medien oder die Gebühren durch die Stadtkasse Verden im Vollstreckungswege eingezogen.
- (8) Die Bibliothek behält sich vor, die Ausleihe und Leihfrist bestimmter Medien für einzelne Personen und Gruppen zu sperren oder einzuschränken.

§ 8 Behandlung der Medien und Haftung

- (1) Die Kundin/der Kunde ist verpflichtet, die ausgeliehenen Medien sorgfältig und pfleglich zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung und Verlust zu schützen. Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der Kundin/dem Kunden auf erkennbare Mängel hin zu überprüfen. Wer bei der Entgegennahme eines Mediums nicht auf etwaige Veränderung, Beschmutzung oder Beschädigung hinweist, gilt als Verursacherin/Verursacher der bei der Rückgabe festgestellten Veränderung.
- (3) Die Kundin/der Kunde oder ihr/sein gesetzlicher Vertreter haftet bei ausgeliehenen Medien für jeden Schaden, unabhängig davon, ob sie/ihn ein Verschulden trifft oder nicht. Der Schadensfall ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die zu ersetzenden Auslagen bemessen sich bei Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung. Bei Verlust sowie in den Fällen, in denen eine Wiederherstellung nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist, bemessen sich die zu ersetzenden Auslagen nach dem Wiederbeschaffungswert.

§ 9 Hausordnung

- (1) Wer sich in den Räumen der Stadtbibliothek aufhält, hat sich so zu verhalten, daß andere weder belästigt, gestört oder sonst in der Benutzung beeinträchtigt werden.
- (2) In der Bibliothek darf nicht geraucht und mit dem Handy telefoniert werden.
- (3) Der Bibliotheksleitung steht das Hausrecht zu. Ihre Ausübung kann übertragen werden. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
- (4) Das Mitbringen von Tieren in die Bibliotheksräume ist nicht gestattet.

§ 10 Internet und Computer

Für die Nutzung des Internetzuganges gelten folgende Regelungen:

- (1) Die Benutzung des Internets ist zeitlich eingeschränkt und ohne Bibliotheksausweis nicht möglich.
 - (2) Jede/r Kundin/Kunde muss sich vor dem Zugang an der Information oder der Ausleihtheke mit ihrem/seinem Bibliotheksausweis anmelden.
- Minderjährige haben vor der Internet-Nutzung eine gesonderte, von der Stadtbibliothek vorformulierte und von einer/einem gesetzlichen Vertreterin/Vertreter unterschriebene Einverständniserklärung abzugeben.
- (3) Unterstützung und Hilfeleistung durch das Bibliothekspersonal kann nur eingeschränkt erfolgen. Anspruch hierauf besteht nicht. Die Nutzungsdauer des Internets kann eingeschränkt werden. Verschiedene Angebote des Internets wie z.B. Downloads sind aus Sicherheitsgründen nicht möglich.
 - (4) Die Stadtbibliothek ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellte Leitung und den Zugang abgerufen werden können. Gleiches gilt für Form und Inhalt der über das Internet verbreiteten Informationen. Die Suche nach, die Darstellung und der Ausdruck von menschenverachtenden oder jugendgefährdenden Informationen ist verboten. Jeder Verstoß führt zum sofortigen unbefristeten und unwiderruflichen Ausschluß von der Benutzung des Internet-Zugangs.
 - (5) Während der Internet-Nutzung bzw. dem Arbeiten am Computer dürfen keine Änderungen oder Manipulationen am Computer vorgenommen werden. Dokumente können gegen eine Gebühr ausgedruckt werden. Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern usw. ist das Urheberrecht zu beachten.
 - (6) Verstöße gegen diese Bestimmungen können zum Ausschluß von der Benutzung des Internet-Zuganges führen. Die Kundin/der Kunde oder ihr/sein gesetzlicher Vertreter haftet für jeden Schaden, unabhängig davon, ob sie/ihn ein Verschulden trifft oder nicht.

§ 11 Nutzung des Veranstaltungsbereiches

- (1) Der Veranstaltungsbereich der Stadtbibliothek dient öffentlichen kulturellen Veranstaltungen. Dazu gehören u. a. Autorenlesungen, Kunstausstellungen, Musikveranstaltungen, Kleinkunst, Fachvorträge, Fortbildungsveranstaltungen.
- (2) Er steht insbesondere städtischen Vereinen, Verbänden, Organisationen u. ä. Vereinigungen für gemeinnützige und kulturelle Zwecke zur Verfügung, soweit die Veranstaltung dem Charakter der Stadtbibliothek entspricht.
- (3) Ausgeschlossen sind private, parteipolitische, rein kirchliche und weltanschauliche Veranstaltungen.
- (4) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Bürgermeister/in im Einzelfall.

(5) Für die Benutzung des Veranstaltungsbereiches ist eine Gebühr zu entrichten. Im Zusammenhang mit der Nutzung des Veranstaltungsbereiches wird mit der Nutzerin/ dem Nutzer ein Vertrag geschlossen.

Folgende Nutzungen sind kostenlos:

- Städtische Veranstaltungen (z. B. Empfänge, Vorträge usw.),
- Veranstaltungen, die von der Stadt zum Teil mit organisiert und durchgeführt werden,
- Tagungen und Sitzungen anderer Behörden,
- Tagungen und Sitzungen von Verbänden und Arbeitskreisen, in denen die Stadt Mitglied ist.

§ 12 Haftung

(1) Die Haftung der Stadt für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die bei Gebrauch und Besuch der Bibliotheksräume einschließlich Zuwegungen und Außengelände sowie der zur Verfügung gestellten Gegenstände entstehen, beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie übernimmt keine Aufsichtspflichten für Minderjährige oder sonstige beschränkt Geschäftsfähige.

(2) Die Benutzung der Computer geschieht auf eigene Gefahr.

(3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die bei Verwendung ausgeliehener Datenträger an Dateien, Datenträgern und Hardware bei der Kundin/dem Kunden entstehen.

§ 13 Gebühren und Auslagen

(1) Für die Benutzung der Stadtbibliothek einschl. der sonstigen aufgeführten Leistungen werden folgende Gebühren und Auslagen erhoben:

	EURO
a) Maxikarte ab 18 Jahre	20,00
b) Lesekarte ab 18 Jahre	15,00
c) Maxikarte für Kinder und Jugendliche	5,00
d) Lesekarte für Kinder und Jugendliche (§ 5 (5)) einmalig	2,00
e) Gastausweis	5,00
f) Ersatzausweis	3,00
g) Ermittlung der geänderten Adresse durch die Stadtbibliothek	3,00
h) Überschreitung der Leihfrist pro Öffnungstag und Medium	0,30
i) Mahngebühren (Höhe richtet sich nach der akt. Fassung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz)	
j) Teilbeschädigung von Medien (z. B. Beschädigung des Signaturschildes, der Hülle von AV-Medien, des Strichcodes oder nicht zurückgespulte Videos oder Kassetten)	1,00
k) Leichte Beschädigung (Kratzer) von audiovisuellen Medien	3,00
l) Fernleihe aus anderen Bibliotheken Deutschlands	1,00 zzgl. Porto
m) Vormerkung	0,50
n) für einen Ausdruck pro Seite	0,10
o) Benutzung des Veranstaltungsbereiches für die ersten zwei Stunden (Mindestgebühr) pro weitere angefangene Stunde	20,00 5,00

(2) Die Gebühren und Auslagen entstehen, mit Ausnahme der im vorgenannten Absatz unter Buchst. h) und i) genannten, mit Vollendung des Gebührentatbestandes und werden sofort fällig. Für die Gebühren unter h) und i) gilt die Regelung gemäß § 7 Abs. 5.

(3) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen sind die Personen verpflichtet, die Leistungen der Stadtbibliothek in Anspruch nehmen; bei nicht voll Geschäftsfähigen, deren/dessen gesetzliche/r Vertreterin/Vertreter.

§14 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2006 in Kraft.

(2) Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek am Holzmarkt Verden (Stadtbibliothek-Satzung) vom 01.01.2003 tritt mit Ablauf des 30.06.2006 außer Kraft.

Verden (Aller), den 06.06.2006

gez.

(Brockmann)